

Finanz- und Beitragsordnung A. Finanzordnung

des Billard-Club Stuttgart 1891 e.V.
in der ab dem Geschäftsjahr 2016 / 2017 geltenden Fassung

1. Gemäß Ziffer 18 der Vereinssatzung hat der Vorstand des Billard-Club Stuttgart 1891 e.V. in seiner Sitzung vom 24.6.2016 im Zusammenhang mit der Kündigung der Mietverhältnisse in Stuttgart-Feuerbach, Bludenzer Straße 7, und in Ludwigsburg, Breslauer Straße 2, sowie der Anmietung neuer Räumlichkeiten in Stuttgart-Feuerbach, Dornbirner Straße 7-9, folgende Finanzordnung beschlossen:

2. Weiterhin geltende Grundsätze der Finanzordnung

Für den BC Stuttgart 1891 gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips soll der BC Stuttgart 1891 die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in allen betriebenen Sportarten ermöglichen.

3. Weiterhin geltende Bestimmungen zum Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muß vom Vorstand (mindestens 2 Mitglieder nach Ziffer 9.3 der Satzung) ein Haushaltsplan aufgestellt werden, der der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Der Haushaltsplan muß sich nach folgenden Buchungskreisen richten, in denen Ausgaben und Einnahmen verbucht werden:

- 3.1 Beiträge, Gebühren
(DBU, BVBW, WLSB, Mitgliedsbeiträge, Retouren und Mahngebühren, Tischgeldpauschalen, Sonstige Beiträge und Gebühren)
- 3.2 Steuern, Versicherungen, Spenden, Darlehen, Zuschüsse
(Steuern, Versicherungen, Sponsorengelder, Spenden, Zinsen, Zuschüsse Dritter für den Verein, Zuschüsse Dritter über den Verein für Mitglieder, Sonstiges)
- 3.3 Spielbetrieb
(Fahrkosten, Spesen Spieltage, Spesen Einzelmeisterschaften, Tischbezüge und Tischpflege, jährliches Billardzubehör, Trainingskosten, Strafen, Sonstiges Spielbetrieb)
- 3.4 Festlichkeiten
(Weihnachtsfest, Sommerfest, Sonstige Festlichkeiten)
- 3.5 Vereinsvermögen
(Billardtische, einmaliges Billardzubehör, Sonstiges Vereinsvermögen)
- 3.6 Büroaufwand und Porto
(Büromaterial, Postwertzeichen, Bankgebühren, Sonstiger Büroaufwand)
- 3.7 Sonstiges
(Miete, Raumausstattung, Kautions Queuefächer, Werbung Plakate, Zeitschriften, Internes Verrechnungskonto, Anderes Sonstiges)

4. Weiterhin geltende Bestimmungen zum Jahresabschluß

Im Jahresabschluß müssen vom Kassenwart alle Einnahmen und Ausgaben des BC Stuttgart 1891 für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Der Jahresabschluß ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß Ziffer 16 der Satzung zu prüfen und bedarf auf der Mitgliederversammlung aufgrund eines Prüfungsberichtes der Genehmigung. Der Jahresabschluß hat eine Aufstellung des Vereinsvermögens zu enthalten.

5.. Weiterhin geltende Bestimmungen zur Verwaltung der Finanzmittel

- 5.1 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, alle Einnahmen und Ausgaben werden von ihm verbucht. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie in einem Buchungskreis 3.1 bis 3.7 des Haushaltsplans vorgesehen oder vom Vorstand als Sonstiges genehmigt sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel vorhanden sind. Im Zweifel kann der Kassenwart eine Prüfung und Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied verlangen.
- 5.2 Der Kassenwart erstattet in Vorstandssitzungen Bericht über den Kassenstand. Es gibt nur eine Vereinskasse, die ein Guthaben auf einem Girokonto und Bargeldbestände beim Kassenwart und beim Präsidenten für Barzahlungen umfaßt.
- 5.3 Sonderkassen mit eigenem Girokonto können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen (z.B. für Großveranstaltungen, Umzug in neue Räumlichkeiten) und zeitlich befristet genehmigt werden. Dann können entsprechende Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gezahlt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben einer solchen Sonderkasse ist vom Kassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkasse muß in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranlassung erfolgen.

6. Weiterhin geltende Bestimmungen zur Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 6.1 Alle nach der Beitragsordnung fälligen Zahlungen der Mitglieder werden vom Verein gemäß der Beitragsordnung erhoben und verbucht. Öffentliche Zuschüsse und Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden in der Vereinskasse verbucht.
- 6.2 Spenden und Einnahmen aus Werbeverträgen mit Sponsoren werden in Vorstandssitzungen behandelt und aus steuerlichen Gründen über die Vereinskasse gebucht. Der Kassenwart ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen des Vereins zu unterzeichnen.

7. Weiterhin geltende Bestimmungen zum Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Girokonto der Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg mit den erforderlichen Angaben vorhanden sein. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 1.6. des auslaufenden Geschäftsjahres beim Kassenwart abzurechnen.

8. Weiterhin geltende Bestimmungen zum Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten

dem Kassenwart für den Bürobedarf bis zu einem Betrag von € 1.000,-
dem Präsidenten bis zu einem Betrag von € 2.500,-
dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-
der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 10.000,-.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

9. Neue Bestimmungen aus Anlaß des Umzugs in neue Räumlichkeiten

- 9.1 Der Vorstand kann für den Verein zur Deckung der Kosten für die Einrichtung neu angemieteter Räume und der Umzüge außer den dafür bereits vorhandenen Mitteln und eventuellen öffentlich rechtlichen Zuschüssen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Darlehen bei Vereinsmitgliedern und Dritten aufnehmen.
- 9.2 Zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem jeweiligen Bedarf des Gesamtdarlehens sind die Darlehensverträge vereinsseitig durch den Präsidenten und den Kassenwart zu unterzeichnen. Die Darlehen werden vertragsgemäß mit 3% pro Jahr verzinst.
- 9.3 Der Vorstand hat wegen der Kosten für die Einrichtung der neu angemieteten Räume und der Umzüge mit Zusammenführung der Sportarten keine außerordentliche Umlage vorgeschlagen sondern zur Anwendung ab dem neuen Geschäftsjahr ab dem 1.7.2016 die monatlichen Mitgliedsbeiträge und Tagesmitgliedsbeiträge nach Ziffer 3 der Beitragsordnung vorgeschlagen und die monatlichen Tischgeldpauschalen nach Ziffer 3 der Beitragsordnung festgelegt. Die Abrechnung der Tagesmitgliedschaften erfolgt unter Buchungskreis 3.1.
- 9.4 Der Vorstand hat die Anschaffung von Getränkeautomaten beschlossen. Die Abrechnung der entsprechenden Ausgaben und Einnahmen erfolgt unter Anderes Sonstiges im Buchungskreis 3.7. Bei den Umzugs- und Renovierungskosten darf die Frist nach Ziffer 7 geringfügig überschritten werden.
- 9.5 Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 4.2.2016 hat den Ziffern 9.1 und 9.2 und die ordentliche Mitgliederversammlung am 1.7.2016 hat den Ziffern 9.3 und 9.4 zugestimmt.